

Überwachung im Bereich Fertigpackungen

Die seit Einführung der Füllmengenkontrollen festgestellte Tendenz, dass der Verbraucher durch Unterfüllung geschädigt wird, ist leider immer noch ungebrochen.

Die großen Fortschritte in der Abfülltechnik spiegeln sich nicht in den Beanstandungsquoten wider. Diese haben sich seit Einführung der Füllmengenkontrollen nicht signifikant geändert, während die Abfülltechnik immer präziser wird.

Da liegt die Vermutung nahe, dass einige Hersteller die präzisere Abfülltechnik dazu nutzen, möglichst weit die erlaubten Fehlergrenzen auszureizen, wobei offensichtlich billigend in Kauf genommen wird, dass die Fehlergrenzen auch mal überschritten werden.

Dass die schwarzen Schafe unter den Abfüllbetrieben häufig mit präziser Abfülltechnik erhebliche "unrechtmäßige Gewinne" bei hohen Abfüllleistungen zum Schaden der Verbraucher erzielen, hat Methode. Geringfügige Unterschreitungen des Mittelwertes von wenigen 1/10 Gramm können zu beträchtlichen Warenwerten in Millionenhöhe führen, die der Gemeinschaft der Verbraucher vorenthalten werden.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Herstellerbetriebe (einschließlich Bäckereien)	1617	1353	1046	1204	1305	1270	1283	1484	1026	910
Stichproben insgesamt	6923	5851	5249	5048	5656	6125	6185	5237	4966	4377
Beanstandungsquote in % gegen										
● Mittelwert	4,0	4,1	3,7	4,3	4,9	8,7	4,9	6,5	5,7	5,1
● Untere Toleranzgrenze der Nennfüllmenge (Tu ₁)	1,9	2,6	2,7	2,7	2,8	1,7	1,2	2,2	1,4	1,6
● Unterste Toleranzgrenze der Nennfüllmenge (Tu ₂)	3,6	3,6	3,7	4,5	4,7	4,9	2,7	0,1*	0,1*	0,1*
Überprüfungen insgesamt	9900	8187	8348	8464	8715	8416	8272	7951	6798	5786
überprüfte Betriebe insgesamt	2225	1730	1657	1882	2079	1683	1667	2026	1473	1266
Beanstadungsquote insgesamt in %	9,2	9,8	12,4	16,6	16,7	13,3	8,7	11,5	10,1	8,6

*) andere Berechnungsgrundlage: früher: Anzahl der Stichproben mit Tu₂-Verstößen*100%/Anzahl der Stichproben
 jetzt: Anzahl der FP unter Tu₂*100%/Anzahl der geprüften FP

Insbesondere die Beanstandungsquote bei Verstößen gegen die **Mittelwertforderung** ist mit 5,1 % unter Berücksichtigung der technisch ausgereiften Abfüllanlagen immer noch zu hoch.

Die Erkenntnis, dass den Abfüllern von Fertigpackungen eine ausgezeichnete Wägetechnik zu einem guten Preis/Leistungsverhältnis zur Verfügung steht, nährt den Verdacht, dass Warenwerte in Millionenhöhe der Gemeinschaft der Verbraucher vorsätzlich vorenthalten werden.

Als Beispiele für die Entwicklung der Beanstandungsquoten werden die Ergebnisse der Füllmengenkontrollen nachfolgender Massenprodukte aufgeführt:

Produkt	Anzahl der Stichproben	Beanstandungsquote in % gegen		
		Mittelwert	TU1	TU2
Weine (2001)	16	18,8	-	-
Weine (2002)	6	33,3	-	-
Weine (2003)	24	16,7	4,2	-
Weine (2004)	13	15,4	-	-
Weine (2005)	7	57,1	14,3	-
Weine (2006)	29	10,3	-	-
Weine (2007)	23	13,0	-	-
Weine (2008)	13	30,8	-	-
Weine (2009)	13	23,1	-	0,7
Speiseöl (2001)	31	-	-	-
Speiseöl (2002)	12	16,7	-	-
Speiseöl (2003)	15	13,3	-	-
Speiseöl (2004)	7	-	14,3	14,3
Speiseöl (2005)	21	19,0	-	4,8
Speiseöl (2006)	23	4,3	-	-
Speiseöl (2007)	20	10,0	-	0,1
Speiseöl (2008)	23	-	-	-
Speiseöl (2009)	26	23,1	-	-
Fleischerzeugnisse (2001)	161	-	-	-
Fleischerzeugnisse (2002)	167	-	-	-
Fleischerzeugnisse (2003)	221	9,9	9,0	9,0
Fleischerzeugnisse (2004)	168	7,7	10,1	7,7
Fleischerzeugnisse (2005)	240	23,8	0,4	1,7
Fleischerzeugnisse (2006)	209	4,8	1,9	2,4
Fleischerzeugnisse (2007)	224	8,0	7,6	-
Fleischerzeugnisse (2008)	194	5,6	-	-
Fleischerzeugnisse (2009)	166	5,4	3,0	0,1
Kalibriertes Schlachtgeflügel (2001)	11	-	-	9,1
Kalibriertes Schlachtgeflügel (2002)	65	3,1	6,2	6,2
Kalibriertes Schlachtgeflügel (2003)	26	3,8	7,7	7,7
Kalibriertes Schlachtgeflügel (2004)	12	-	25,0	16,7
Kalibriertes Schlachtgeflügel (2005)	14	14,3	14,3	7,1
Kalibriertes Schlachtgeflügel (2006)	9	44,4	-	11,1
Kalibriertes Schlachtgeflügel (2007)	14	-	7,1	0,1
Kalibriertes Schlachtgeflügel (2008)	7	-	-	-
Kalibriertes Schlachtgeflügel (2009)	-	-	-	-
Mineralöle und Brennstoffe (2001)	32	3,1	3,1	-
Mineralöle und Brennstoffe (2002)	44	-	-	-
Mineralöle und Brennstoffe (2003)	12	-	-	-
Mineralöle und Brennstoffe (2004)	34	5,9	8,8	8,8
Mineralöle und Brennstoffe (2005)	28	3,6	-	3,6
Mineralöle und Brennstoffe (2006)	31	22,6	-	1,1
Mineralöle und Brennstoffe (2007)	18	38,9	-	0,1
Mineralöle und Brennstoffe (2008)	32	-	-	0,1
Mineralöle und Brennstoffe (2009)	41	14,6	2,4	0,4

Im Jahre 2009 konnte wegen der angespannten Personalsituation keine Schwerpunktaktion durchgeführt werden.

Das **rechtswidrige Mitverwiegen der Verpackungen** (Tara) an der Obst-, Gemüse-, Fleisch- und Käsetheke wird regelmäßig festgestellt. Nur kontinuierliche Kontrollen in Verbindung mit gebührenpflichtigen Verwarnungen durch die Eichverwaltung tragen dazu bei, den illegalen Praktiken in den Supermärkten und Handelsketten entgegen zuwirken.

In 2009 wurden in 142 Fällen von den Eichbediensteten des LBME Verwarn- und Bußgelder in Höhe von ca. 30.500 € aufgrund von sogenannten „Brutto für Netto“ – Verstößen verhängt.

Wie Gerichtsurteile bestätigen, sind Bußgelder wegen des rechtswidrigen Mitverwiegens der Tara in Höhe von 100,- bis 150,- € gegen die Betroffenen angemessen.

Das Verwaltungsgericht Köln bzw. das Oberverwaltungsgericht Münster haben sich mit ihren Urteilen zur rechtswidrigen Mitverwiegung von Verpackungen (Brutto für Netto Verkauf) nachhaltig zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität bekannt und für die erforderliche Rechtssicherheit gesorgt.

In der Rechtsprechung der Amtsgerichte ist zunehmend festzustellen, dass diese sehr wohl überprüfen, in wieweit die ordnungswidrige Herstellung von Fertigpackungen durch Verletzung der dem verantwortlichen Unternehmer vom Gesetzgeber auferlegten Aufsichtspflicht bzw. durch Untätigkeit verursacht wurde. Es wird für die "Schwarzen Schafe" unter den Geschäftsleitungen zunehmend schwieriger, ihren gegen Entgelt abhängig Beschäftigten die bußgeldwerten Verstöße, die aufgrund ihrer Weisungen bzw. vorsätzlich unterlassenen Weisungen auftraten, "anzuhängen".

Die Amtsgerichte wollen dabei vermeiden, dass die auf Weisung der Geschäftsleitung handelnden Beschäftigten den Verlust ihres Arbeitsplatzes als Folge eines Gerichtsverfahrens hinnehmen müssen, während die Geschäftsleitung rechtswidrig erworbene Gewinne durch unterfüllte Fertigpackungen erhält.

Buß- und Verwarnungsgelder	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl der gebührenpflichtigen Verwarnungen	110	100	122	176	218	165	102	93	49
Summe der Verwarnungsgelder	7.610 DM	2844,70 €	4.555,00 €	5.730,00 €		6.207,55 €	3.345,00 €	2.927,00 €	1.610,00 €
Anzahl der Bußgeldbescheide	103	127	127	166	295	247	203	261	203
Summe der festgesetzten Bußgelder	103.227 DM	50589,75 €	66.792,50 €	79.257,00 €		78.670,04 €	80.574,39 €	93.923,31 €	76.448,68 €
Gesamt		53.434,45 €	71.347,50 €	84.987,00 €	135.468,67 € *)	98.821,42 € *)	83.919,39 € *)	96.850,31 € *)	78.058,68 € *)

*) Summe der Buß- und Verwarnungsgelder, ohne die an Gerichtskassen abgeflossenen Bußgelder

Die Überprüfungen durch Dienstkräfte vor Ort hatten 49 gebührenpflichtige Verwarnungen und 203 Bußgeldverfahren im Jahre 2009 zur Folge, bei denen insgesamt ca. 80.000 Euro an Buß- und Verwarnungsgeldern, zuzüglich der Bußgelder aus den an die Gerichte abgegebenen Bußgeldverfahren, festgesetzt wurden.

Die immer wieder von den Medien und den Verbraucherschutzverbänden gerügte **täuschende Gestaltung von Fertigpackungen** hat ihren Ursprung in einer **Rechtslücke** des Fertigpackungsrechts. Die schrittweise Reduzierung des Inhalts unter Beibehaltung der Verpackungsgröße und des Preises in kurzen Abständen gehört mittlerweile zum Standardrepertoire der Unternehmensberatung. Dringend notwendig wäre die Rechtsangleichung des alten bzw. neuen Eichrechts an die EU-Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG vom 20.3.2000, um die Täuschung der Verbraucher durch Änderung der **Aufmachung** zu unterbinden und den Eichämtern eine Rechtsgrundlage der Ahndung versteckter Preiserhöhungen an die Hand zu geben. Die Übernahme des Rechtsbegriffs „Aufmachung“ im gesetzlich formulierten Täuschungsverbot der Verbraucher würde wirksam verhindern, dass Hersteller in sehr kurzen Abständen Packungsinhalte bei gleichem Preis reduzieren.

Ebenso würde die Rückkehr zum Mindestmengenprinzip für alle Fertigpackungsprodukte anstelle des Mittelwertprinzips die politisch gewünschten Kontrollen der Hersteller wirksam unterstützen und in vielen Fällen erheblich vereinfachen. Nach bestehendem Recht darf eine im Handel befindliche Fertigpackung von 100 g (z.B. Schokolade) 9 Gramm, d.h. 9% weniger wiegen, ohne dass der Hersteller zur Verantwortung gezogen werden kann.

Gleichwohl werden Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (Obst, Käse und Fleisch) korrekterweise dem Verbraucher nach dem Nettogewicht in rechtskonform arbeitenden Einzelhandelsgeschäften in Rechnung gestellt. Zweifelsohne sollten diese Forderungen auch für die übrigen Fertigpackungen gelten. Alternativ könnte auch nach Abzug der bekannten Tara einer Fertigpackung das tatsächliche Gewicht des Inhalts für die Preisermittlung zugrunde gelegt werden. Die technischen Möglichkeiten der elektronischen Waagen würden dies problemlos erlauben.

Da aber die Rückkehr zum Mindestmengenprinzip bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge weder politisch durchsetzbar, noch für alle Produkte aus Verbrauchersicht ein Allheilmittel ist, sollten wenigstens die zulässigen Fehlergrenzen überarbeitet werden. Während die Entwicklung im Bereich der Abfülltechnik von Jahr zu Jahr fortschreitet, sind die zulässigen Fehlergrenzen im wesentlichen seit Anfang der siebziger Jahre nahezu unverändert.

Zu beklagen ist ebenfalls, dass Verstöße gegen die seit März 2003 rechtsverbindliche Grundpreiskennzeichnung nur von Mitarbeitern der Kommunen geahndet werden können. Aufgrund des knappen Personals der Kommunen finden so gut wie keine Kontrollen bzw. ordnungsbehördliche Maßnahmen bei Verstößen statt.